

## Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Bad Bramstedt

### Präambel

Kinder und Jugendliche sollen an den sie betreffenden Planungen und Vorhaben in angemessener Weise beteiligt werden. Dieses bestimmen - neben pädagogischer Einsicht und politischer Vernunft - die Kinderrechtskonvention der UN, das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), das Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein und § 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).

Aufgrund der §§ 4 und 47 d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 14.03.2017, (GVOBl. Schl.-Holst. S. 140), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom folgende Satzung erlassen:

### § 1 Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates

- (1) In der Stadt Bad Bramstedt wird ein Kinder - und Jugendbeirat gebildet, dessen Zweck die Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in Bad Bramstedt ist.
- (2) Der Kinder - und Jugendbeirat soll
  1. zur politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe der Kinder und Jugendlichen in Bad Bramstedt beitragen,
  2. stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen und Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Bad Bramstedt sein,
  3. die Belange aller Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen, Konfessionen und sexuellen Ausrichtungen fördern.

### § 2 Rechtsstellung

- (1) Der Bad Bramstedter Kinder - und Jugendbeirat wird von der Stadt als unabhängige, parteipolitisch neutrale und konfessionell ungebundene Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen anerkannt und in ihrem Wirken unterstützt.
- (2) Die Stadt Bad Bramstedt sieht die Kinder - und Jugendbeteiligung als eine Querschnittsaufgabe.
- (3) Die Tätigkeit des Kinder - und Jugendbeirates wird von den Organen der Stadt ermöglicht und gefördert. Die Dienststellen der Stadtverwaltung unterrichten den Kinder - und Jugendbeirat frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten entsprechend der für die städtischen Gremien geltenden Regelungen.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat ist zu allen öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung einzuladen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Beirates oder von ihm beauftragte Vertreter/innen sind berechtigt, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen. Die Teilnehmer des Beirates werden namentlich benannt.
- (6) Die Organe der Stadt Bad Bramstedt und die zuständigen Ausschüsse sollen über die Empfehlungen und Anträge des Kinder- und Jugendbeirates in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses beraten.
- (7) Zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung seiner Aufgaben werden dem Bad Bramstedter Kinder - und Jugendbeirat die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen im Rahmen des geltenden Haushaltsplanes und die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Die Arbeit und Geschäftsführung des Bad Bramstedter Kinder - und Jugendbeirates wird organisatorisch und inhaltlich

durch die Stadtverwaltung betreut, näheres regelt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Die Mitglieder des Bad Bramstedter Kinder - und Jugendbeirates sind unentgeltlich und ehrenamtlich tätig.

- (8) Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden.
- (9) Der Bad Bramstedter Kinder - und Jugendbeirat kann eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durchführen,

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Aufgaben des Kinder - und Jugendbeirates sind insbesondere:
  - Information und Beratung der städtischen Gremien über die die Kinder und Jugendlichen Bad Bramstedts betreffenden Angelegenheiten auf kommunaler Ebene
  - Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in Bad Bramstedt
  - Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Bad Bramstedt, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit betreffen
- (2) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung von Kindern und Jugendlichen der Stadt Bad Bramstedt vom Vorstand des Beirates einberufen werden. Auf der Versammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit des Beirates. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Beirat gegeben werden. Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung bei Bedarf.
- (3) Der Bad Bramstedter Kinder - und Jugendbeirat berichtet einmal jährlich dem zuständigen Fachausschuss über seine Tätigkeit.

### **§ 4 Zusammensetzung und Wahlzeit**

- (1) Der Bad Bramstedter Kinder - und Jugendbeirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Die Mindestmitgliederzahl wird auf 3 Personen festgesetzt. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Kinder- und Jugendbeirat als nicht gewählt.
- (2) Die Wahlzeit des Bad Bramstedter Kinder - und Jugendbeirates beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl und endet nach 24 Monaten bzw. bei Zusammentritt des neuen Kinder- und Jugendbeirates.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kinder- und Jugendbeirates rückt der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.
- (4) Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates müssen ihren ersten Wohnsitz in Bad Bramstedt haben. Wechseln sie während ihrer Amtszeit den Wohnsitz scheidet sie aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus.
- (5) Die Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

### **§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen ab dem vollendeten 12. bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres, die ihre Wohnung/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 3 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlggesetz in Bad Bramstedt haben.
- (2) Wählbar ist jede nach Abs. 1 wahlberechtigte Person, die ihre Wohnung/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlggesetz in Bad Bramstedt hat, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Beirates über das 22. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder von Parteien aller Organisationsebenen.

- (4) Wird ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates während seiner Amtszeit in eine Funktion nach Abs. 3 gewählt bzw. übernimmt ein entsprechendes Amt scheidet es mit dem Tag aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus.

## § 6 Wahlverfahren

- (1) Den Wahltermin bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Bad Bramstedt in Abstimmung mit dem amtierenden Jugendbeirat und der/m Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Senioren, Jugend und Gleichstellungsangelegenheiten.
- (2) Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten über eine öffentliche Bekanntmachung, die die Stadt Bad Bramstedt erlässt, eingeladen werden. Zusätzlich soll ein Aushang an den weiterführenden Schulen und anderen Jugendeinrichtungen in der Stadt erfolgen sowie über das Internet informiert werden.
- (3) Jede Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) Die Wahlversammlung wird von der/m Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Senioren, Jugend und Gleichstellungsangelegenheiten und/oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Bad Bramstedt geleitet.
- (5) Vorschlagberechtigt sind alle wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen der Stadt Bad Bramstedt. Die Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.
- (6) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu fünfzehn Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einem Bewerber gegeben werden kann.
- (7) Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Bad Bramstedt und 2 weiteren Personen besteht, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bestimmt werden.
- (8) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

## § 7 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich statt. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Kinder- und Jugendbeirates und ist mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekanntzumachen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Beschlüsse des Bad Bramstedter Kinder - und Jugendbeirates werden umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übermittelt. Diese oder dieser legt die Beschlüsse schnellstmöglich dem zuständigen städtischen Gremium zur Beschlussfassung vor.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechnete, an den Sitzungen des Bad Bramstedter Kinder - und Jugendbeirates teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 8 Vorstand

- (1) Spätestens 4 Wochen nach der Wahl tritt der neue Kinder- und Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und wählt eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die konstituierende Sitzung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder des Kinder und Jugendbeirates erschienen sind.

- (2) Die konstituierende Sitzung wird durch den Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Senioren, Jugend und Gleichstellungsangelegenheiten oder der Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Stadt Bad Bramstedt einberufen, der die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet.
- (3) Wer durch Wahl des Bad Bramstedter Kinder - und Jugendbeirat berufen wird, kann durch Beschluss des Bad Bramstedter Kinder - und Jugendbeirat abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kinder - und Jugendbeirates.

#### **§ 9 Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden**

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzung des Bad Bramstedter Kinder - und Jugendbeirates.
- (2) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend über die geschäftsführende Stelle an die Stadtverwaltung weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Bad Bramstedt, die seine Angelegenheiten betreffen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretenden, vertritt den Bad Bramstedter Kinder - und Jugendbeirat nach innen und außen.

#### **§ 10 Finanzbedarf/Versicherungsschutz**

- (1) Die Verwaltung der Mittel erfolgt über den städtischen Haushalt in Abstimmung mit der Verwaltung.
- (2) Für die Mitglieder des Bad Bramstedter Kinder - und Jugendbeirates besteht Unfallschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein und Haftpflichtdeckungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein.

#### **§ 11 Geschäftsordnung**

Der Kinder- und Jugendbeirat gibt bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

#### **§ 12 Auflösung**

Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen. Für die Neuwahlen gilt § 6 Abs. 1 der Satzung.

#### **§ 13 Datenschutz**

Die Stadt Bad Bramstedt ist berechtigt, die für die Führung der Geschäfte des Kinder- und Jugendbeirates erforderlichen personenbezogenen Daten (Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Adresse, Status der Wohnung, Telefonnummer, Email-Adressen, Faxnummern und Internetadressen) der Bewerber bzw. der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu erheben.

#### **§ 14 Sonstiges**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig - Holstein und die für die städtischen Ausschüsse geltenden Verfahrensvorschriften.

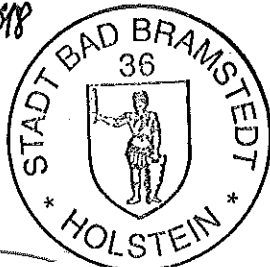
#### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung und Änderungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

- (2) Die Satzung vom 7.7.2011 zum Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Bad Bramstedt tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.
- (3) Eine Satzungsänderung kann der Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates vorgeschlagen werden.

Bad Bramstedt, den *14. Mai 2018*

Stadt Bad Bramstedt (L.S.)  
Der Bürgermeister



  
Hans-Jürgen Kütbach